



Proz. Nr. 515-2021-27 / ÜB.2021.5338/SL

Erstinstanzliches Strafgericht Kollegialgericht

Vorsitzender Präsident lic. iur. Andreas Bott
Richter/in Jannine Jaisli, Thomas Lechner
Aktuariat lic. iur. Lionella Zanolari Hasse

Abschreibungsbeschluss

vom 17. Januar 2022
mitgeteilt am 21. Januar 2022

in der Strafsache

von **Alex BRUNNER**, von Hemberg SG, geb. am 11.04.1956 in Flawil, des Werner Brunner und der Rosa Gasser, ledig, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH
(**Beschuldigter**)

Überweisung des Strafbefehls vom 23. Juni 2021, mitgeteilt am 30. Juni 2021, an das Gericht mit Verfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 6. Dezember 2021, mitgeteilt am 9. Dezember 2021

betreffend

Verletzung der Verkehrsregeln

I. Das Regionalgericht Viamala stellt fest:

1. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 23. Juni 2021, mitgeteilt am 30. Juni 2021, wurde Alex Brunner schuldig erklärt der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG. Dafür wurde er mit einer Busse von CHF 240.00, bei schuldhafter Nichtbezahlung ersatzweise zu einer Freiheitsstrafe von 3 Tagen bestraft sowie zur Bezahlung der Verfahrenskosten im Betrag von CHF 210.00 verpflichtet.
2. Mit Eingabe vom 19. Juli 2021 teilte der Beschuldigte der Staatsanwaltschaft sinngemäss mit, dass bei Rückzug des Strafbefehls die Angelegenheit für ihn erledigt sei, widrigenfalls würden von ihm aufgestellte Forderungen greifen.
3. Am 5. August 2021 teilte die Staatsanwaltschaft dem Beschuldigten mit, dass auf dem Schreiben vom 19. Juli 2021 die für die Gültigkeit einer Einsprache erforderliche Originalunterschrift fehle und forderte ihn auf, innerhalb von 10 Tagen ein original unterzeichnetes Exemplar einzureichen. Dieser Aufforderung kam der Beschuldigte auch nicht mit seinem Schreiben vom 23. August 2021 nach.
4. Am 17. September 2021 teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden dem Beschuldigten mit, dass die Strafuntersuchung abgeschlossen sei. Gleichzeitig wurde die Überweisung des Strafbefehls ans Gericht gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a und Art. 356 Abs. 1 und 2 StPO in Aussicht gestellt und eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, um allfällige Beweisanträge zu stellen. In der Parteimitteilung wird weiter ausgeführt, die Staatsanwaltschaft sei der Auffassung, dass die Einsprache ungültig sei, weil diese nicht original unterschrieben worden sei. Die Staatsanwaltschaft werde daher dem Gericht den Antrag stellen, die Einsprache für ungültig zu erklären (act. 12).
5. Am 6. Dezember 2021, mitgeteilt am 9. Dezember 2021, verfügte die Staatsanwaltschaft Graubünden die Überweisung des Strafbefehls ans Gericht gemäss Art. 355 Abs. 3 lit. a und d sowie Art. 356 Abs. 1 StPO und beantragte, die Ungültigkeit der Einsprache festzustellen (Art. 356 Abs. 2 StPO) und einen Nichteintretensentscheid zu fällen.
6. Mit prozessleitender Verfügung vom 15. Dezember 2021 wurde zur Hauptverhandlung auf den 17. Januar 2022 vorgeladen. Die Vorladung enthielt insbesondere folgenden Hinweis:

„Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt ihre Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO).“

7. Am 21. Dezember 2021 reichte der Beschuldigte ein Schreiben ein, wiederum nur mit eingescannter Unterschrift versehen, in welchem er sinngemäss das Regionalgericht Viamala *per se* nicht anerkenne. In der Folge wurde dieses Schreiben mit Verfügung vom 22. Dezember 2021 der Staatsanwaltschaft zur fakultativen Stellungnahme zur Kenntnis gebracht. Gleichzeitig wurde auf die Vorladung vom 15. Dezember 2021 verwiesen und festgestellt, dass diese ihre Gültigkeit behalte. Der Beschuldigte erhalte eine Kopie der Vorladung, die er gemäss Sendenachverfolgung noch bis am 23. Dezember 2021 abholen könne. Die Vorladung vom 15. Dezember 2021 wurde schliesslich dem Beschuldigten am 23. Dezember 2021 zugestellt. Die Staatsanwaltschaft Graubünden verzichtete mit Schreiben vom 28. Dezember 2021 auf die fakultative Stellungnahme.

8. Der Beschuldigte ist der Hauptverhandlung vom 17. Januar 2022 unentschuldigt ferngeblieben und hat sich auch nicht vertreten lassen.

II. Das Regionalgericht Viamala zieht in Erwägung:

1. a) Bleibt die Einsprache erhebende Person der Hauptverhandlung unentschuldigt fern und lässt sie sich auch nicht vertreten, so gilt die Einsprache als zurückgezogen (Art. 356 Abs. 4 StPO). Mit dem Rückzug der Einsprache erwächst der Strafbefehl in Rechtskraft, das heisst, er ist gleich einem strafgerichtlichen Urteil vollziehbar (Riklin, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerischen Strafprozessordnung, Art. 196-457 StPO, Art. 1-54 JStPO, Freiburg/Luzern/Basel 2014, N 4 zu Art. 356 StPO). Die Rechtskraft tritt rückwirkend auf den Tag ein, an dem der Entscheid gefällt worden ist (Art. 437 Abs. 2 StPO).

b) Da der Beschuldigte der Hauptverhandlung unentschuldigt ferngeblieben ist und sich auch nicht vertreten hat lassen, gilt seine Einsprache gegen den Strafbefehl als zurückgezogen. Der Strafbefehl vom 23. Juni 2021, mitgeteilt am 30. Juni 2021, ist damit rechtskräftig.

2. Mit diesem Ergebnis erübrigt sich die Prüfung der Gültigkeit der Einsprache, welche mangels fehlender Originalunterschrift offenkundig als ungültig zu qualifizieren wäre. Ein allfälliger Nichteintretensbeschluss hätte dieselbe Wirkung wie der vorliegende Abschreibungsbeschluss gehabt, nämlich die Wirksamkeit des Strafbefehls vom 23. Juni 2021, mitgeteilt am 30. Juni 2021.

3. Die Kosten des Strafbefehls und die Busse, die durch die Einsprache verursachten Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft Graubünden sowie die Kosten des Regionalgerichts Viamala gehen zu Lasten des Beschuldigten (Art. 428 Abs. 1 StPO).

III. Das Regionalgericht Viamala beschliesst:

1. Infolge unentschuldigtem Fernbleibens des Beschuldigten an der Hauptverhandlung wird das Strafverfahren 515-2021-27 gemäss Art. 356 Abs. 4 StPO als erledigt abgeschrieben.
2. Der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 23. Juni 2021, mitgeteilt am 30. Juni 2021, ist rechtskräftig, das heisst:

„1. Alex Brunner ist schuldig der Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 SVG.

*2. Die beschuldigte Person wird bestraft mit einer Busse von CHF 240.00.
Bei schuldhafter Nichtbezahlung tritt an Stelle der Busse eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.*

3. Die Kosten des Verfahrens werden der beschuldigten Person auferlegt.

4. Demgemäss hat die beschuldigte Person zu bezahlen:

<i>Busse</i>	<i>CHF</i>	<i>240.00</i>
<i>Barauslagen</i>	<i>CHF</i>	<i>80.00</i>
<i>Gebühren</i>	<i>CHF</i>	<i>130.00</i>
<i>Rechnungsbetrag</i>	<i>CHF</i>	<i>450.00</i>

5. (Mitteilungen).“

3. Die Kosten des Strafbefehls und die Busse von CHF 450.00, die zusätzlichen Untersuchungskosten der Staatsanwaltschaft von CHF 320.00 sowie die Kosten des Regionalgerichts Viamala von CHF 1'200.00, total somit CHF 1'970.00, gehen zu Lasten von Alex Brunner. Sie werden nach Eintritt der Rechtskraft in Rechnung gestellt.
4. Gegen diesen Beschluss kann strafrechtliche Beschwerde geführt werden (Art. 393 ff. StPO). Diese ist innert 10 Tagen seit deren Zustellung schriftlich und begründet beim Kantonsgericht von Graubünden, Poststrasse 14, Postfach 370, 7001 Chur, einzureichen (Art. 396 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 StPO und Art. 22 EGzStPO). Es ist genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO).

5. Mitteilung an:

- Herr Alex Brunner, Bahnhofstrasse 210, 8620 Wetzikon ZH (R)
- Staatsanwaltschaft Graubünden, Rohanstrasse 5, 7001 Chur (Proz. Nr. ÜB.2021.5338/SL, im Doppel, unter Erstattung der Akten, R)
- Polizeikommando Graubünden, Ringstrasse 2, 7001 Chur
- Strassenverkehrsamt Graubünden, Ringstrasse 2, 7000 Chur
- Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich

Regionalgericht Viamala
Präsident

Aktuarin



lic. iur. Andreas Bott



lic. iur. Lionella Zanolari Hasse

